

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind, wird höflich darum gebeten, diese Zustellungen nur an den Bevollmächtigten zu bewirken.

# Rechtsanwaltsvollmacht

Herrn

**RECHTSANWALT MICHAEL SING | FUETERERSTR. 12 | D - 80637 MÜNCHEN**

wird in Sachen: \_\_\_\_\_

wegen: \_\_\_\_\_

aufgrund des geschlossenen RechtsanwaltsGeschäftsbesorgungsvertrages von mir / uns uneingeschränkt für alle Instanzen Prozess- und Inkassovollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO erteilt. Gleichzeitig werden sämtliche in dieser Sache von dem Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen und abgegebenen Erklärungen genehmigt. Die Vollmacht erstreckt sich auf die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung meiner / unserer Interessen, insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Klageerhebung (Es wird dem Bevollmächtigten ausdrücklich unbedingter Klageauftrag erteilt.), Prozessführung einschließlich der Einlegung und Rücknahme sämtlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sowie der Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen;
2. außergerichtliche Vertretung, insbesondere die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen (z. B. Kündigung, Anfechtung, usw.) zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit sowie das Führen von Verhandlungen und Besprechungen aller Art (auch fernmündlich) mit dem Gegner oder mit anderen Personen;
3. vollständige oder teilweise Erledigung der Angelegenheit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
4. Vertretung vor den Arbeitsgerichten sowie vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten;
5. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO, Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Auskünften. Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung in sonstigen Familien- und Kindheitssachen;
6. Vertretung und Verteidigung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO;
7. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten;
8. Stellung und Rücknahme von Strafanträgen sowie die Erteilung der Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO;
9. Vertretung als Nebenkläger in Straf- und Bußgeldsachen;
10. Stellung von Entschädigungsanträgen nach dem StrEG, insbesondere auch im Betragsverfahren;
11. Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen;
12. Einreichung von Eingaben und Ersuchen an alle Behörden;
13. Akteneinsichtnahme in jedem Verfahrensstadium;
14. Einsichtnahme in das Grundbuch und Anforderung von Grundbuchauszügen;
15. Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen;
16. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten **s o w i e**
17. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte und Unterbevollmächtigung Dritter.

## Hinweise:

Die vom Bevollmächtigten zu erhebenden Gebühren und Auslagen richten sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit und werden - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet (vgl. § 49 b Abs. 5 BRAO).

In arbeitsrechtlichen Urteilsverfahren I. Instanz besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands sowie auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis. (Ausschluss der Kostenerstattung, vgl. § 12 a Abs. 1 ArbGG).

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluss (vgl. § 123 ZPO).

Es besteht Einverständnis mit der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail).

Die Haftung des Bevollmächtigten wird auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro beschränkt, soweit nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gehaftet wird.

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)